



1. Geltungsbereich

- (1) Für die von uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sämtliche Bedingungen des Lieferanten – gleich welchen Inhalts – gelten nicht, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder wir die Lieferung in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Anfragen, Bestellung, Vertragsschluss

- (1) Unsere Anfragen sind unverbindlich.
- (2) Unsere Bestellungen sind nur in dem Umfang, wie sie schriftlich erfolgt sind, verbindlich.
- (3) Der Lieferant kann unsere verbindliche Bestellung nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab ihrem Zugang annehmen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (4) Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage oder in seiner Annahmeerklärung von unserer Bestellung ab, hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Preise, Preisänderungen

- (1) Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Enthält unsere Bestellung keine Preisangabe, so ist der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegebene Preis erst vereinbart, wenn er von uns bestätigt worden ist.
- (2) Ein durch Ausführungsänderungen etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Lieferung, Versand und Verpackung

- (1) Die in unserer Bestellung und Verpackung erfolgen auf Kosten des Lieferanten frei Haus an die von uns angegebene Empfangsstelle.
- (2) Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- (3) Der Lieferant muss jeder Sendung den Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beifügen. Die Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung zusammen mit einem Lieferscheinduplikat zuzusenden. In dem gesamten, unseren Auftrag betreffenden Schriftwechsel sowie in den Versandpapieren sind unsere Bestellzeichen mit Auftrags- und Material-Nummer anzugeben.
- (4) Empfindliche Güter sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.
- (5) Die durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5. Liefertermine, Vertragsstrafe

- (1) Die in unserer Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Ferner sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Lieferwertes pro Arbeitstag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Arbeitstage sind die Tage von montags bis freitags. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte unsererseits bleiben vorbehalten. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- (4) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (5) In Fällen höherer Gewalt sind wir von der Abnahmeverpflichtung für die Dauer der Behinderung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung oder auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Zahlung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt.

7. Beschaffenheit der Ware, Mängelrüge, Sachmängelhaftung

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen frei von Sachmängeln sein. Sie müssen insbesondere den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und aus einem für den betreffenden Vertrags- oder Betriebszweck und für die auftretenden Beanspruchungen bestmöglichen und dauerhaftem Material ausgeführt sein. Sie müssen ferner den VDE-Bestimmungen, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits- und Umweltbestimmungen, den einschlägigen technischen Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Kenntnisse, die über den Stand der Technik hinausgehen, sind uns unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Die gelieferten Waren werden von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Sachmängel untersucht. Die Überprüfung der Waren erfolgt nach unseren Qualitätsrichtlinien. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Lieferanten eingeht.
- (3) Die Bezahlung der Ware bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- (4) Sind die gelieferten Waren mit Sachmängeln behaftet, stehen uns die sich daraus ergebenden gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn eine Mängelbeseitigung durch den Lieferanten wegen Gefahr im Verzuge oder besonderer Eilbedürftigkeit nicht abgewartet werden kann.
- (5) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab der Anlieferung der Ware bei uns. Für ausschließlich zur Ersatzteilbevorratung gekaufte Waren beginnt die Verjährungsfrist allerdings erst mit deren Entnahme aus unserem Ersatzteillager zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung. Die Verjährungsfrist für diese Waren endet jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Ablieferung bei uns.

8. Werkzeuge, Zeichnungen, Geheimhaltung

- (1) An überlassenen, Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Verletzt der Lieferant eine der vorstehenden Verpflichtungen, haftet er auf Schadensersatz, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

9. Schutzrecht

- (1) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Verwendung der von uns bestellte Ware im In- und Ausland keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Ansinnen von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt auch hinsichtlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen.
- (3) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen gleich welcher Art zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (4) Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

10. Beistellung, Eigentumsvorbehalt

- (1) An den von uns beigestellten Sachen behalten wir uns das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Diese sind übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und dabei als unser Eigentum kenntlich zu machen. Sie sind ferner ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.
- (3) Die vorstehende Regelung in Ziff. 10 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Entsteht jedoch durch einen dieser Vorgänge Alleineigentum des Lieferanten, weil eine ihm gehörende Sache die Hauptsache darstellt, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns das Miteigentum an dieser Sache entsprechend dem Anteil des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) an der gesamten Sache überträgt und das so entstandene Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt.

11. Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Ansinnen von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, als die Ursache für diesen Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Müssen wir auf Grund eines Schadensfalles im Sinne der Ziff. 11 Abs. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (3) Wir werden den Lieferanten – soweit uns möglich und zumutbar – über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Umfang und -höhe bekannt zu geben. Sofern uns Ansprüche zustehen, die über die von dem Lieferanten vereinbarte Deckungssumme hinausgehen, bleiben diese unberührt.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungsrecht nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen uns zu.
- (2) Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

13. Abtretung

- (1) Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Lieferanten ohne dessen Einwilligung abzutreten.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Lieferanten aus den mit uns getätigten Rechtsgeschäften sind nicht übertragbar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Einwilligung Forderungen gegen uns ganz oder auch nur teilweise abzutreten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Im Übrigen gilt – auch für Importverträge – ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Die Bestimmungen über den internationalen Kauf von beweglichen Waren, insbesondere des UN-Kaufrechtes (CISG), sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

Hinweis: Daten des Lieferanten und beteiligter Dritter werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verarbeitungszwecks kann es auch zu einer Übermittlung vorgenannter Daten an Unternehmen kommen, an denen wir beteiligt sind oder mit denen wir zur Abwicklung des Vertrages zusammenarbeiten.